

# Klarstellung zur Auslegung der ArbStättV

(in Absprache mit StMAS) in Bezug zur Aufschlagrichtung von Türen

## Allgemein:

Bei Erstellung des Fluchtwegkonzeptes für Schulen und Kindertageseinrichtungen sind die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung zwingend zu berücksichtigen. In Notausgängen müssen sich die Türen nach außen öffnen lassen (siehe Anhang der ArbStättV Punkt 2.3 „Fluchtweg und Notausgänge“ Abs. 2 Satz 2). Unter einem Notausgang wird ein Ausgang im Verlauf eines Fluchtweges verstanden, der direkt ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führt. Ein gesicherter Bereich ist ein Bereich, in dem Personen vorübergehend vor einer unmittelbaren Gefahr für Leben und Gesundheit geschützt sind. Als gesicherte Bereiche gelten z. B. benachbarte Brandabschnitte oder notwendige Treppenräume (siehe ASR A2.3 „Fluchtweg und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan unter Punkt 3 Nr. 3.5 und 3.6).

## Fluchtbalkone:

**Fluchtbalkone stellen keinen „gesicherten Bereich“ oder das „Freie“ im Sinne der Arbeitsstättenverordnung dar.**

Mit dem Begriff „ins Freie“ im Sinne der ArbStättV ist ein Ort außerhalb der baulichen Einrichtungen gemeint, von dem aus die Flucht selbständig in einen Bereich fortgesetzt werden kann, in dem die fluchtauslösende Gefahrensituation nicht wirksam werden kann. Der offene Gang (Fluchtbalkon) an der Außenfassade ist in der Regel nicht gegen einen Brandüberschlag durch die angrenzenden Fenster geschützt – das Bauordnungsrecht fordert meist nur, dass in einem offenen Gang die angrenzende Außenwand feuerhemmend ist – daher gelten Fluchtbalkone in der Regel nicht als „gesicherte Bereiche“.

→ **Damit können Türen, die auf einen Fluchtbalkon führen, nach innen aufschlagen.**

Die sonstigen Fluchtweganforderungen wie z. B. Fluchtwegbreite und -höhe, Beleuchtung, Kennzeichnung usw. gelten auch für Fluchtbalkone und sind der ArbStättV mit den dazugehörigen (ASR) Technischen Regeln für Arbeitsstätten zu entnehmen.

## Fenstertüren bzw. „Terrassentüren“ als Ausgangstüren:

Fenstertüren im Verlauf von Fluchtwegen müssen den Anforderungen der ArbStättV entsprechen, u. a. hinsichtlich der leichten Öffenbarkeit, der Öffnungsrichtung und den Abmessungen. Ausgänge an Außenfassaden mit Fenstertüren, sog. Terrassentüren, verfügen in der Regel über eine Bodenschwelle zur Verhinderung des Eindringens witterungsbedingter Feuchtigkeit. Bodenschwellen sind Stolperstellen und damit im Verlauf von Fluchtwegen grundsätzlich unzulässig. Die Türschwelle einer Terrassentür ist analog der Brüstung eines Fensters nur in einem Notausstieg, also im Verlauf eines zweiten Fluchtweges, zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die darauf angewiesenen Personen diesen Fluchtweg jederzeit in der erforderlichen Zeit selbständig nutzen können.

→ **Im Zuge der Forderung nach Barrierefreiheit in öffentlichen Bauten sollten Türen ohne Türschwellen verbaut werden.**